8. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) vom 01.01.2011

Artikel I

Änderung der Satzung der BGN

Die Satzung der BGN wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 4 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.

2. In § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

Der Rentenausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Rentenausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

3. In § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

Der Widerspruchsausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung gem. § 34 Abs. 2 S. 2 SGB IV in Kraft.

Beschluss der Vertreterversammlung vom 11. November 2021 in Mannheim

(Kraushaar) Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe am 11. November 2021 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) und § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 8. Dezember 2021 112 – 69180.0 – 1870/2010

Bundesamt für Soziale Sicherung